



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

- Ausstellungs-Ordnung -



Stand: 16.04.2023





1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Inhalt

I. Teil: Allgemeiner Teil	3
§ 1 Begriffsbestimmung	3
§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung	3
II. Teil: Vorbereitung und Ablauf einer Ausstellung	3
§ 3 Vorbereitende Tätigkeiten	3
§ 4 Ausschreibung	4
§ 5 Zulassung von Hunden	4
§ 6 Zulassung von Ausstellern	5
§ 7 Meldung	5
§ 8 Meldegelder	5
§ 9 Ausfallen von Ausstellungen	6
§ 10 Katalog	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Pflichten des Ausstellers	6
§ 13 Rechte des Ausstellers	7
§ 14 Hausrecht	7
§ 15 Personen im Ring	7
§ 16 Klasseneinteilung	7
§ 17 Formwertnoten und Beurteilungen	8
§ 18 Platzierungen	9
§ 19 Verspätet erscheinende Aussteller	9
III. Teil: Der Richter	9
§ 20 Einsatz von VDH-/FCI-Zuchtrichtern	9
§ 21 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters	10
§ 22 Pflichten des Veranstalters bzgl. VDH-/FCI-Zuchtrichter	10
§ 23 Zuchtrichterwechsel	10
§ 24 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter	10
IV. Teil: Anwartschaften, Wettbewerbe und Titel	11
§ 25 Titel-Anwartschaften	11
§ 26 Wettbewerb „Bester der Rasse – Best of Breed (BOB)“	11
§ 27 Wettbewerb „Bester des anderen Geschlechts - Best opposite Sex (BOS)“	11
§ 28 Weitere Wettbewerbe	11
§ 29 Titel und Anwartschaften	12
§ 30 Hauptausstellung	14
V. Teil: Ordnungs- und Schlussbestimmung	14
§ 31 Ordnungsbestimmungen	14
§ 32 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung	14
§ 33 Inkrafttreten	14



I. Teil: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. (im Weiteren 1. SSCD e.V. genannt) und vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (im Weiteren VDH genannt) termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Es handelt sich um öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse Sheltie näherbringen. Zudem sind sie eine zuchtfördernde Einrichtung.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Sheltie in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.
3. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
4. Vorführer (Handler) ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Es wird unterschieden in Internationale Rassehunde-Ausstellungen (IRA), Nationale Rassehunde-Ausstellungen (NRA) und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (SRA) der VDH-Mitgliedsvereine.
2. Auf termingeschützten Ausstellungen dürfen Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion Club und VDH“, „Deutscher Jugendchampion Club und VDH“ und „Deutscher Veteranenchampion Club und VDH“ in Wettbewerb gestellt werden.
3. All diese Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH. Vorbereitungen und Ablauf solcher Rassehunde-Ausstellungen sind in dieser Ausstellungs-Ordnung, der Ausstellungs-Ordnung des VDH und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geregelt.
4. Diese Ausstellungs-Ordnung (AO) ist eine Ergänzung der Bestimmungen der AO des VDH, welche im Zweifelsfall vollumfänglich gilt.
5. Der 1. SSCD e.V. führt jährlich mehrere Spezial-Rassehunde-Ausstellungen für die Rasse Shetland Sheepdog / Sheltie durch. Wird im Bereich des 1. SSCD e.V. eine Internationale- oder Nationale Ausstellung (IRA / NRA) durchgeführt, so ist nach Möglichkeit eine Sonderschau für Shelties durch den 1. SSCD e.V. anzugliedern.
6. Im offiziellen Organ des 1. SSCD e.V. ist ein Ausstellungskalender durch den Ausstellungswart zu veröffentlichen und zu pflegen.
7. Als schnelleres Arbeitsmedium ist der Ausstellungsbereich der Homepage durch den Ausstellungswart/in zu pflegen. Hier veröffentlichte Informationen sind ebenfalls offiziell, soweit nicht anders gekennzeichnet.

II. Teil: Vorbereitung und Ablauf einer Ausstellung

§ 3 Vorbereitende Tätigkeiten

1. Als Ausstellungsleiter und Sonderleiter werden vorrangig vom VDH hierfür lizenzierte oder am Ausstellungswesen interessierte Mitglieder, die einen räumlichen Bezug zur Ausstellung haben, durch den Vorstand eingesetzt.
2. Die Regelungen zum Antrag auf Termenschutz für eine SRA und die einzuhaltenden Formalien sind in einer gesonderten Durchführungsbestimmung des VDH geregelt.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

3. Der Antrag auf Gewährung eines Terminschutzes für eine SRA in Form einer Einzelveranstaltung bestehend aus Terminschutzantrag und Verpflichtungserklärung ist vom benannten Ausstellungsleiter mindestens 4 Monate vor Ausstellungstermin beim Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. zur Prüfung, Genehmigung und Weiterleitung an die Terminschutzstelle des VDH einzureichen.
4. Der Antrag auf Gewährung eines Terminschutzes für eine SRA in Form einer Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellung (GRA) bestehend aus den neuen Antragsformularen Terminschutzantrag und Verpflichtungserklärung ist vom benannten Ausstellungsleiter mindestens 4 Monate vor Ausstellungstermin beim Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. zur Prüfung, Genehmigung und Weiterleitung an den gemeinsam benannten Ansprechpartner der beteiligten Vereine einzureichen. Dieser gemeinsame Ansprechpartner reicht die gesammelten Unterlagen an die Terminschutzstelle des VDH weiter.
5. Es sollte eine terminliche Grobplanung bis Ende des Vorjahres angestrebt werden.
6. Eine SRA kann prinzipiell nicht genehmigt werden, wenn am selben Tag ein Terminschutz des VDH für eine IRA oder NRA im Umkreis von 200 km (Luftlinie) vergeben ist oder am selben Tag eine SRA des 1. SSCD e.V. im Umkreis von 300 km (Luftlinie) stattfindet.
7. Der Vorstand des 1. SSCD e.V. behält sich grundsätzlich die Genehmigung und Vergabe von SRA vor.

§ 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen inkl. der PDF-Dateien für die Veröffentlichung im Internet, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft in VDH und FCI deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung von VDH und 1. SSCD e.V. genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesablauf, Zuchtrichter, Klasseneinteilung, Titel- und Titelanwartschaften Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf Formwertnoten, Titel- und Titelanwartschaften kein Rechtsanspruch besteht und die Vergabe dieser im Ermessen des VDH/FCI- Zuchtrichters liegt.

§ 5 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Shetland Sheepdogs / Shelties, die in einem von der FCI anerkanntem Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Identitätsprüfungen der gemeldeten Hunde sind zulässig.
2. Es dürfen nur Hunde mit einer gültigen Tollwutimpfung auf das Ausstellungsgelände gebracht werden. Der Impfausweis ist bei Aufforderung vorzuzeigen.
3. Bissige, Kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete, missgebildete, taube oder blinde Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden und sind von der Bewertung ausgeschlossen. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden, (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.
4. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden. Eine entsprechende Rücksichtnahme gegenüber den Ausstellungsrüden ist aus sportlicher Fairness geboten.
5. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Ausstellungen belegt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des VDH.



§ 6 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein VDH-FCI- Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er am selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Ansonsten gelten die Regelungen in § 13 der VDH-Zuchtrichterordnung.
4. An SSCD-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - Personen mit einem befristeten- oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH.
 - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot des SSCD.
 - Kommerzielle Hundehändler.

§ 7 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes erfolgen. Mit Abgabe der Meldung wird die Zahlung der Meldegebühr fällig.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis maximal 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller / Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
7. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

§ 8 Meldegelder

Das Meldegeld wird in der Finanz-Ordnung des 1. SSCD e.V. festgelegt. Das Melde-geld wird mit der Abgabe der Meldung fällig, spätestens zum Meldeschluss. Bei verspäteter Zahlung kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

§ 9 Ausfallen von Ausstellungen

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungs-wart des 1. SSCD e.V. im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des 1. SSCD e.V. und dem jeweiligen Leiter der Ausstellung festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 10 Katalog

1. Für jede Spezial-Rassehunde-Ausstellung des 1. SSCD e.V. ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung ist möglich, Anstelle des gedruckten Kataloges kann den Ausstellern auch ein Online-Katalog zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass jeder Aussteller die Möglichkeit bekommt, sich einen solchen Online-Katalog zeitnah aus dem Internet herunterzuladen. Die Aussteller müssen rechtzeitig über den Einsatz des Online-Kataloges informiert werden.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, VDH-FCI-Zuchtrichter, ggf. VDH-FCI-Zuchtrichteranwälter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet. Die Katalogdaten dürfen bis zu zwei Tage vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht werden. Meldestatistiken mit Angaben der gemeldeten Hunde je Rasse und Klasse dürfen nach dem 1. Meldeschluss veröffentlicht werden. Werden Katalog und Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden.
3. Spätestens zwei Wochen nach Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellung erhält der Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. durch den Ausstellungsleiter zwei vollständig ausgefüllte Kataloge oder in Form einer Datei (diese Variante soll bevorzugt werden) mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften zur Weiterleitung an den VDH und für die Archivierung, sowie die VDH-Excel-Vorlage mit den vergebenen Champion-Anwartschaften und alle weiteren Unterlagen.
4. Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgt eine Veröffentlichung im Internet. Gleiches gilt für Sonderleiter auf einer NRA oder IRA, wobei ein Katalogauszug (Sonderleiterfahne) in einfacher Ausfertigung weitergeleitet werden kann.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des VDH-FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des VDH-FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen, sowie Beleidigungen gegenüber anderen Ausstellern und Ausstellungspersonal ist unzulässig und werden mit einem Ausschluss von der Ausstellung bzw. einer Ausstellungssperre für künftige Ausstellungen geahndet.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.



3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegeltitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist vom Aussteller des Hundes deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double Handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double Handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge des zu bewertenden Hundes und anderer im Ring stehenden Hunde erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorfürer kann ein Ausstellungsverbot gem. §37 VDH-Ausstellungs-Ordnung erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail dem Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder der Geschäftsstelle des VDH bei Internationalen- und Nationalen Ausstellungen zu melden. Im ersten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich auf das Konto des SSCD e.V. zu überweisen (im Fall von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen auf das Konto des VDH). Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 14 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnungen verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragen ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot

§ 15 Personen im Ring

Außer dem VDH-FCI-Zuchtrichter, dem zugelassenen VDH-FCI-Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Veranstalter und dessen Beauftragte der 1. Vorsitzende, der Zuchtrichterobmann und der Ausstellungswart haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung
 1. **Welpenklasse:** 4 bis 6 Monate
 2. **Jüngstenklasse:** 6 bis 9 Monate
 3. **Jugendklasse:** 9 bis 18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V 1 bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

4. **Zwischenklasse:** 15 bis 24 Monate



5. **Offene Klasse:** ab 15 Monate

6. **Championklasse:** ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - *Internationale Schönheitschampion* der FCI, *Nationaler Champion* der von der FCI anerkannten Landesverbände, *Deutscher Champion Club*, *Deutscher Champion VDH*, *VDH-Jahressieger* – bestätigt wurde. Die Titel „*Deutscher Bundessieger*“, „*VDH-Europasieger*“, „*German Winner*“

und „*Annual Trophy Winner*“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. **Veteranenklasse:** ab 8 Jahre

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tag der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den VDH-FCI-Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil. Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt.

3. Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss am Tag der Bewertung erreicht sein.
4. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels geforderter Nachweise oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Ausstellungsleiter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass eine dieser Voraussetzungen vorliegt.
5. Die Einrichtung der Klassen 3.,4.,5.,6. und 7. ist für alle Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen des 1. SSCD verbindlich vorgeschrieben.
6. Auf termingeschützten SRA können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy Class/Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie in der Jüngstenklasse).
7. Bei SRA des 1. SSCD e.V. ist die folgende Reihenfolge des Richtens einzuhalten: Welpen-, Veteranen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

§ 17 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

1. **Vorzüglich (V)** – darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Verhalten ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.
2. **Sehr Gut (SG)** – wird einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
3. **Gut (G)** - Gut ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

4. **Genügend (Ggd)** – Genügend erhält ein Hund, der seinem Rasetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.
5. **Disqualifiziert (Disq)** – erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht-standardmäßiges Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.
6. Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit einem Vermerk:
 - **Ohne Bewertung:** Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
 - **Zurückgezogen:** Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor dem Bewertungs-vorgang aus dem Ring genommen wird
 - **Nicht erschienen:** Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.
7. In der Jüngstenklasse und (Welpenklasse auf SRA) werden die Formwertnoten Vielversprechend (**vv**), Versprechend (**vsp**) und Wenig versprechend (**wv**) vergeben.

§ 18 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“, bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.
3. Die Bekanntgabe von Platzierungen erfolgt auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen, aber erst, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
4. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters.

§ 19 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Die Bewertung wird mit dem Zusatz „verspätet“ veröffentlicht. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH-/FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH-/FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

II. Teil: Der Richter

§ 20 Einsatz von VDH-/FCI-Zuchtrichtern

Auf sämtlichen 1.SSCD e.V. Ausstellungen dürfen nur die in den Richterlisten von VDH, FCI und assoziierten Organisationen aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden. Ausländische FCI-Zuchtrichter dürfen eingesetzt werden, wenn diese in die Richterliste des entsprechenden FCI-Mitgliedslandes bzw. FCI-Vertragspartners für die Rasse eingetragen ist.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

§ 21 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

Alle VDH-/FCI-Zuchtrichter sind verpflichtet nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten.

1. Es ist untersagt Hunde zu richten, die nicht im Katalog und/oder auf dem Bewertungsbogen verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Die Einsicht in den Katalog ist dem VDH-/FCI-Zuchtrichter vor Beendigung seiner Zuchtrichtertätigkeit untersagt. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen.
3. Bei Rassehunde-Ausstellungen des 1. SSCD e.V. ist die Ausfertigung eines Richterberichts für jeden zu beurteilenden Hund Pflicht.
4. Bei Rassehunde-Ausstellungen des 1. SSCD e.V. ist die Ausfertigung eines Bewertungsbogens Pflicht. Die Bewertungsbögen müssen vom VDH-/FCI-Zuchtrichter selbstständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

§ 22 Pflichten des Veranstalters bzgl. VDH-/FCI-Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen haben einen VDH-/FCI-Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen vor allem ausländische FCI-Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln der Ausstellungs-Ordnung vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Es ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden sowie baldmöglichst nach Meldeschluss die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde.
3. Dem VDH-/FCI-Zuchtrichter ist zur Beurteilung der Hunde ein stabiler Tisch mit rutschfester Auflage zur Verfügung zu stellen.
4. Einem VDH-/FCI-Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichts zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter. Die Spesen der VDH-/FCI-Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen-, Nationalen- und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des 1. SSCD e.V. regelt die Spesen-Ordnung des VDH. Mit der Einladung ist dem VDH-/FCI-Zuchtrichter bekannt zu geben, welche Kosten übernommen werden. Die Zuchtrichterspesen sind nach Beendigung des Richtens von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht. VDH-/FCI-Spezialzuchtrichter, die dem 1. SSCD e.V. angehören, können direkt mit dem Schatzmeister abrechnen.

§ 23 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichter-wechsel vorzunehmen.

§ 24 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleiter sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben die VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter nach erfolgter Zustimmung des Lehrrichters die Ausstellungsleitung rechtzeitig zu informieren. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

IV. Teil: Anwartschaften, Wettbewerbe und Titel

§ 25 Titel-Anwartschaften

1. Die Vergabe von Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.
2. Die Anwartschaften für den „Deutschen Champion VDH und Club“ (CAC) können auf allen termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Hund mit der höchstmöglichen Formwertnote (V) in der Zwischen-, Champion- und Offenen-Klasse bei beiderlei Geschlecht vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft (CAC-Reserve) kann an den Zweitplatzierten Hund mit der bestmöglichen Formwertnote (V) in der Zwischen-, Champion- und Offenen-Klasse vergeben werden. Anwartschaften, die auf der VDH-Europasieger-Ausstellung, der VDH-Bundessieger-Ausstellung oder der VDH-German-Winner-Ausstellung sowie auf der Hauptausstellung des 1. SSCD e.V. errungen wurden, zählen doppelt, die Reserve-Anwartschaft wird zu einer Anwartschaft aufgewertet.
3. Die Anwartschaften für den „Deutschen Jugendchampion VDH und Club“ (CAC-J) können auf allen termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote (V) erhalten haben, vergeben werden. Die Reserve -Anwartschaft (CAC-J-Reserve) kann an den Zweitplatzierten Rüden und Hündin mit der bestmöglichen Formwertnote (V) vergeben werden. Der „Beste Junghund“ wird aus dem mit CAC-J bewerteten Rüden und der ebenfalls mit CAC-J bewerteten Hündin gewählt und nimmt am Wettbewerb „Bester der Rasse (BOB)“ teil.
4. Die Anwartschaften für den „Deutschen Veteranenchampion VDH und Club“ (CAC-V) können auf allen termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin der Veteranenklasse mit der höchstmöglichen Formwertnote (V) vergeben werden, die Reserve-Anwartschaft (CAC-V-Reserve) an den zweitplatzierten Rüden und Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote (V). Der „Beste Veteran“ wird aus dem mit CAC-V bewerteten Rüden und der ebenfalls mit CAC-V bewerteten Hündin gewählt und nimmt am Wettbewerb „Bester der Rasse (BOB)“ teil.

§ 26 Wettbewerb „Bester der Rasse – Best of Breed (BOB)“

Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom VDH-/FCI-Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, und Offenen-Klasse bestimmt. Es müssen auch die entsprechenden Anwartschaften, wie das Vet-CAC, J-CAC und CAC vergeben worden sein.

§ 27 Wettbewerb „Bester des anderen Geschlechts - Best opposite Sex (BOS)“

Der „Beste opposite Sex“ Hund wird anschließend aus den entsprechenden Vertretern des anderen Geschlechts (BOB) gewählt. Anschließend wird der Beste Junghund und der Beste Veteran ermittelt.

§ 28 Weitere Wettbewerbe

Zusätzlich zu den verpflichtenden Wettbewerben „Bester Junghund“ und „Bester Veteran“ können auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des 1. SSCD e.V. diese Wettbewerbe durchgeführt werden, wenn sie im Vorfeld angekündigt wurden.

1. **Bester Welpe:** Der „Beste Welpen“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Welpenklasse, sofern sie die höchstmöglichen Formwertnote (vv) erhalten haben, gewählt.
2. **Best Jüngsten:** Das „Best Jüngsten“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Jüngstenklasse, sofern sie die höchstmöglichen Formwertnote (vv) erhalten haben, gewählt.



3. **Paarklassen-Wettbewerb:** Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen.
4. **Zuchtgruppen-Wettbewerb:** Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden und höchstens 5 Hunden einer Rasse, ungeachtet des Geschlechts, mit gleichem Zwingernamen, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.
5. **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb:** Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).
6. **Junior-Handling Wettbewerb und Wettbewerb „Kind-und-Hund“:** Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs „Junior-Handling“ werden in einer speziellen Durchführungsbestimmung des VDH gesondert geregelt. Der Wettbewerb „Kind und Hund“ kann für Kinder im Alter von 3-7 Jahren ausgeschrieben werden.
7. Auf Internationalen- und Nationalen Rassehunde-Ausstellung ist die Durchführung der Paarklasse-, Zuchtgruppen- und Nachzuchtgruppen-Wettbewerbe sowie des Junior-Handling verpflichtend, auf SRA wird es empfohlen.
8. Jeder der Wettbewerbe, auch der Wettbewerb „Bester der Rasse (BOB)“ darf nur von einem einzelnen VDH-/FCI-Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere VDH-/FCI-Zuchtrichter die Einzelbeurteilung der Rasse vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige VDH-/FCI-Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

§ 29 Titel und Anwartschaften

1. Deutscher Champion Club

- 1.1. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion“ je einmal von einem, die jeweilige Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.
- 1.2. Er berechtigt zum Start in der Championklasse.
- 1.3. Die Anwartschaften werden in der Zwischenklasse, Offenen Klasse und Championklasse vergeben, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden.
- 1.4. Der vom 1. SSCD e.V. zu vergebende Titel „Deutscher Champion“ kann nur durch 5 Anwartschaften (CAC = Certificat d'Aptitude au Championnat) unter 3 verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften können auf allen IRA, NRA und SRA errungen werden, wobei mindestens drei Anwartschaft auf einer vom 1. SSCD e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen werden muss. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss mindestens ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten und 1 Tag liegen.
- 1.5. Besitzt ein Hund drei Club-CAC-Reserve, so kann daraus einmalig eine Aufwertung für eine Anwartschaft für den „Deutschen Champion“ erfolgen. Die CAC-Reserve müssen von mind. 2 verschiedenen Zuchtrichtern vergeben worden sein.
- 1.6. Ein Club-CAC-Reserve kann auch einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC gewonnen hat, am Tag der Ausstellung die Bedingungen zum Deutschen Champion Club erfüllt hat
- 1.7. Die auf der VDH-Europasiegerausstellung, der VDH-Bundessiegerausstellung, der VDH-German-Winner-Ausstellung und der Hauptausstellung des 1.SSCD e.V. vergebenen Club-CAC zählen doppelt. Die vergebenen Club-CAC-Reserve werden aufgewertet und zählen als eine Anwartschaft.
- 1.8. Es ist möglich, dass weitere Rassehunde-Ausstellungen diesen besonderen Status spezieller Vergabe-Richtlinien ein- oder mehrmalig erhalten. Hier gilt das zuvor Beschriebene ebenfalls, ohne dass eine Überarbeitung dieser AO erforderlich ist.

2. Deutscher Jugend Champion Club



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

- 2.1. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugend Champion Club“ je einmal von einem die jeweilige Rasse betreuenden Vereinen verliehen bekommen.
- 2.2. Er berechtigt nicht zum Start in der Championklasse
- 2.3. Der vom 1. SSCD e.V. zu vergebendem Titel „Deutscher Jugend Champion“ kann nur durch drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften auf einer vom 1. SSCD e. V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen sein muss.
- 2.4. Ein CAC-J-Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-J gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung die Bedingungen zum Deutschen Jugend Champion Club erfüllt hat.
3. **Deutscher Veteranen Champion Club**
 - 3.1. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranen Champion“ je einmal von einem die jeweilige Rasse betreuenden Vereinen verliehen bekommen. Er berechtigt nicht zum Start in der Championklasse.
 - 3.2. Der vom 1. SSCD e.V. zu vergebendem Titel „Deutscher Veteranen Champion“ kann nur durch drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei mindestens zwei der erforderlichen Anwartschaften auf einer vom 1. SSCD e.V. ausgerichteten Rassehunde-Ausstellung errungen sein muss.
 - 3.3. Ein CAC-V- Reserve kann einmalig aufgewertet werden, wenn der Hund, der das CAC-V gewonnen hat, am Tag der Rassehunde-Ausstellung die Bedingungen zum „Deutscher Veteranenchampion Club“ erfüllt hat.
4. **Gültigkeit der Anwartschaften**
 - 4.1. Ein rechtmäßig erworbenes CAC kann nicht aberkannt werden.
5. **Bestätigung der Champion-Titel**
 - 5.1. Nach Erhalt der letzten Titel-Anwartschaft sind dem Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen. Es wird um eine zügige Einreichung gebeten. Hierfür soll nach Möglichkeit das Online-Formular verwendet werden. Die Zusendung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Einzureichende Unterlagen:
 - Kopien der Richterberichte, aus denen die vergebenen Anwartschaften eindeutig hervorgehen.
 - Kopie der Ahnentafel mit genauen Angaben zum Besitzer des Hundes.
 - Kopie des Einzahlungsbeleges für die Gebühr der Champion-Bestätigung nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung.
6. **Änderung der Unterlagen**
 - 6.1. Eine Änderung von Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. vorgenommen werden und muss vermerkt werden.
7. **Im Fall der Aufwertung**
 - 7.1. Wenn der CAC-Hund am Tag der Ausstellung schon bestätigter Clubchampion ist, muss diese Bestätigung in Kopie beigelegt werden.
 - 7.2. Wenn der CAC-Hund am Tag der Ausstellung die Bedingungen zum Clubchampion erfüllt hat, sind die entsprechenden Richterberichte des CAC-Hundes in Kopie beizufügen.
8. **Bestätigung und Champion-Urkunde**
 - 8.1. Die Bestätigung und die Champion-Urkunde werden vom Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. nach Eingang und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich verschickt und veröffentlicht.
 - 8.2. Die Champion-Urkunde kann dabei in zwei verschiedenen Formen ausgestellt werden, entweder mit oder ohne Bild des Champions auf der Urkunde.
 - 8.3. Die entsprechende Gebühr ist der gültigen Finanz-Ordnung des 1. SSCD e.V. zu entnehmen.
9. **Dokumentation**



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

9.1. Die Titel „Deutscher Champion“ (DCh), Deutscher Jugend Champion (DJCh) und Deutscher Veteranen Champion (DVCh) werden in den Vereinsunterlagen geführt.

§ 30 Hauptausstellung

1. Der 1. SSCD e.V. führt einmal jährlich eine Hauptausstellung durch. Dort werden die Tagestitel „Clubsieger“, „Club-Jugendsieger“ und „Club-Veteranensieger“ je Geschlecht vergeben.
2. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, werden jedoch in den Vereinsunterlagen geführt. Auf der Hauptausstellung in der Zwischen-, Champion- und Offenen-Klasse erworbene Titel-Anwartschaften zählen doppelt, die Reserve-Anwartschaft wird zu einer Anwartschaft aufgewertet. Die VDH-/FCI-Zuchtrichter werden vom Vorstand des 1. SSCD e.V. bestimmt.

V. Teil: Ordnungs- und Schlussbestimmung

§ 31 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, Grundlage ist die VDH Ausstellungs-Ordnung § 37.
2. Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme (z.B. Verwarnung, Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften, befristet oder unbefristetes Ausstellungsverbot) ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen.
3. Zuständig für die Ahndung von Verstößen anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand des 1. SSCD e.V..
4. Betroffener der Maßnahmen können der Eigentümer oder Aussteller sein.
5. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 - Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen;
 - Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung;
 - Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und dessen Vertreter
 - Einbringung eines nicht zugelassenen Hundes auf das Ausstellungsgelände
 - Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
 - Verstoß gegen §12 Absatz (5) und (6);
 - Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den VDH-/FCI-Zuchtrichter zu täuschen
 - Beleidigung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
 - Nichtzahlung von Meldegeldern

§ 32 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungs-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durch Änderung der Ausstellungs-Ordnung des VDH werden notwendige Änderungen in dieser Ausstellungs-Ordnung wirksam. Die Änderungen werden durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des 1. SSCD e.V. in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung an die Ausstellungs-Ordnung des VDH erstellt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2023 verabschiedet und mit der Veröffentlichung zum 01.09.2023 in Kraft gesetzt.